

64. 1. Auf welche Verhältnisse sind die Begriffe der Beschaffenheit und der Fehlerhaftigkeit der Kaufsache zu beziehen?

2. Ist Ungleichmäßigkeit des Gasdrucks ein Fehler des gelieferten Gases?

3. Wann unterliegt der Schadensersatzanspruch des Käufers wegen schuldhaft vertragswidriger Lieferung der Verjährung des § 477 BGB.?

BGB. §§ 276, 459, 477

VII. Zivilsenat. Ur. v. 24. Juni 1927 i. S. S. GmbH. (Bekl.) w. Th. Elektrizitäts- und Gaswerke A.-G. (Kl.). (VII) VI 135/27.

I. Landgericht Gotha.

II. Oberlandesgericht Jena.

Die Klägerin hat dem Gaswerk in J. die Versorgung des Stadtteils G. mit Gas durch Vertrag von 1922 übertragen und liefert durch dessen Vermittlung der Beklagten das Gas für ihre dortige Fabrik. Im Laufe eines Rechtsstreits über eine Restforderung der Klägerin von 357,90 R.M. für Gaspreis aus Dezember 1925, der während des ersten Rechtszugs durch Vergleich erledigt wurde, erhob die Beklagte Widerklage auf Schadensersatz. Sie behauptete, ihre Vorgängerin im Betrieb der Fabrik, die ihr auch diesen Anspruch abgetreten habe, sei bis Ostern 1925 in ihrem Betrieb dadurch schwer geschädigt worden, daß ihr das Gas vielfach nicht mit dem für die Arbeiten nötigen Druck zugeführt worden sei. Von dem Schaden, den sie für die Zeit seit April 1924 auf über 24000 R.M. berechnet, machte sie einstweilen einen Teilbetrag von 4100 R.M. geltend. Die Widerklage wurde von den Vorinstanzen abgewiesen. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob die Schadensersatzansprüche der Beklagten von vornherein begründet waren. Es hält sie jedenfalls für verjährt, weil sie aus angeblichen Mängeln des zu liefernden Gases hergeleitet würden, daher der sechsmonatigen Verjährungsfrist des § 477 BGB. unterlägen und weil die Klägerin weder während des Laufes dieser Verjährungsfrist ein Verhalten, das die Gegeneinrede der Arglist rechtfertigen könnte, beobachtet noch nach deren Ablauf auf den Verjährungseinwand verzichtet habe. Die Revision meint, daß das Berufungsgericht die Ansprüche zu Unrecht als Ansprüche aus Sachmängeln behandle und der nur für diese geltenden Verjährung unterwerfe; beanstandet werde der wechselnde, bald zu geringe, bald zu starke Druck, unter dem das Gas der Beklagten zugeführt worden sei, und dieser bilde nicht einen Mangel des Gases, da er dessen Beschaffenheit nicht berühre. Es handle sich um einen Fehler in der Art der Lieferung, also um eine von der Lieferung einer mangelhaften Sache verschiedene positive Vertragsverletzung, deren Geltendmachung nicht durch § 477 BGB. zeitlich beschränkt sei. Dieser Angriff der Revision geht fehl.

Die im § 477 BGB. für die Ansprüche auf Wandelung, auf Minderung und auf Schadensersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft der Kaufsache bestimmte kurze Verjährung greift, wie die Revision nicht verkennet, nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 53 S. 203, Bd. 56 S. 169, Bd. 93 S. 161) wegen der Gleichheit des gesetzgeberischen Grundes auch bei den Schadensersatzansprüchen des Käufers wegen schuldhaft vertragswidriger Lieferung (§ 276 BGB.) Platz, sofern die Vertragswidrigkeit in der Lieferung einer mangelhaften Sache besteht. Ein Mangel der Sache ist jede regelwidrige Beschaffenheit, die ihre Brauchbarkeit oder ihren Wert beeinträchtigt. Die Gleichmäßigkeit oder Ungleichmäßigkeit des Druckes, unter dem das Gas geliefert wird, beruht nun allerdings nicht auf der Art der Zusammensetzung des Gases, wohl aber auf dem Maß seiner Dichte und Ausdehnungskraft; sie betrifft also zwar nicht die chemische, wohl aber die physikalische Beschaffenheit des Gases. Wechselnder, zu geringer oder zu hoher Druck bildet also einen Mangel des Gases, da dieses der Regel nach nur bei Lieferung unter einem bestimmte Grenzen einhaltenden gleichmäßigen Drucke brauchbar ist.

Aber auch wenn der Gasdruck im naturwissenschaftlichen Sinne nicht zur Beschaffenheit des Gases zu rechnen wäre, müßte er im Rechtssinne für diese in Betracht gezogen und ein regelwidriger Gasdruck daher als Mangel des Gases angesehen werden. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts wird der Begriff der zugesicherten Eigenschaft der Kaufsache mit Recht auf alle Verhältnisse bezogen, die zufolge ihrer Art und Dauer nach der Verkehrsanschauung einen Einfluß auf die Brauchbarkeit oder Wertschätzung der Sache zu üben pflegen (RGZ. Bd. 52 S. 2, Bd. 59 S. 120, Bd. 101 S. 416). In entsprechender Weise müssen, wie vom Reichsgericht bei Behandlung jener Frage gelegentlich ausgesprochen worden ist (RGZ. Bd. 59 S. 120), auch die Begriffe der Beschaffenheit der Sache und des Sachmangels abgegrenzt werden. Dann aber gehört der Druck, mit dem das Gas dem Abnehmer zugeleitet wird und bei ihm aus der Leitung austritt, im Rechtssinne zur Beschaffenheit der Sache, da er ein dauerndes Verhältnis bildet, das nach seiner Art für die Brauchbarkeit und Bewertung des Gases von Bedeutung ist. Ebenso muß dann die Ungleichmäßigkeit, der zu hohe oder zu niedrige Druck als Mangel des Gases angesehen werden, sofern — wie in der Regel — ein gleichmäßiger Druck von bestimmter Höhe für den im Vertrag vorausgesehenen Gebrauch erforderlich ist.

Wenn die Revision endlich noch ausführt, daß jedenfalls der Schadensersatzanspruch der Beklagten aus unerlaubter Handlung durch Verjährung nicht beseitigt sei, da er nach § 852 BGB. erst in 3 Jahren verjähre, so kann dieser Angriff deshalb keinen Erfolg haben, weil ein Anspruch aus unerlaubter Handlung nicht geltend gemacht ist. Die Beklagte stützt ihren Anspruch laut den Tatbeständen des landgerichtlichen und des Berufungsurteils nicht auf Beschädigungen ihres Eigentums, etwa ihrer Rohstoffe, Fertigwaren oder Geräte, sondern auf die Störungen, die in ihrem Betriebe durch Behinderung der Arbeiten entstanden seien. Solche Beeinträchtigungen begründen aber keinen Ersatzanspruch aus § 823 BGB., sondern nur Ersatzansprüche aus Vertragsverletzung, und es ist auch nicht zu ersehen, daß die Beklagte ihren Anspruch aus jenem ersten Gesichtspunkt herzuleiten versucht hätte.